

9. Oktober 2019
BMF-010218/0035-III/10/2019

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter
Bundesfinanzgericht

Personalkostensätze 2020

Mit Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, [BGBI. II Nr. 78/2019](#), wurden die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand für 2018 veröffentlicht.

Gemäß [§ 101 Abs. 2 ZollR-DG](#) treten daher mit 1. Jänner 2020 neue Personalkostensätze in Kraft.

Für die Berechnung der Kommissionsgebühren ([§ 99 ZollR-DG](#)) lauten die Stundensätze für das Jahr 2020 wie folgt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppe A1 und A2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen

für Amtshandlungen außerhalb der Nachtzeit	Euro	51,08
für Amtshandlungen in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	Euro	102,15

für sonstige Bedienstete

für Amtshandlungen außerhalb der Nachtzeit	Euro	33,53
für Amtshandlungen in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	Euro	67,07

Bundesministerium für Finanzen, 9. Oktober 2019